

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 21.07.2017

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 00-39a
"Zwischen Bauhofstraße - Kapuzinerweg - Am Alten Viehmarkt" durch
Deckblatt Nr. 1

- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m.
§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB
- II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m.
§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
- III. Satzungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit gegen Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.04.2017 bis einschl. 19.05.2017 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00-39a „Zwischen Bauhofstraße - Kapuzinerweg - Am Alten Viehmarkt“ vom 28.07.1989 i.d.F. vom 05.06.1992 - rechtsverbindlich seit 01.03.1993 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 05.02.2016 i.d.F. vom 31.03.2017:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 19.05.2017 insgesamt 36 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 15 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 5 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Stadt Landshut - Stadtarchiv - mit Schreiben vom 18.04.2017
 - 1.2 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung - per E-Mail vom 24.04.2017
 - 1.3 Stadtjugendring, Landshut mit Schreiben vom 09.05.2017
 - 1.4 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe - per E-Mail vom 11.05.2017
 - 1.5 Stadt Landshut - Tiefbauamt - mit Schreiben vom 17.05.2017

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 10 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:
 - 2.1 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt - mit Schreiben vom 18.04.2017

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.2 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr - mit E-Mail vom 24.04.2017

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die in der Begründung unter 4.6.2 genannten Punkte sind zu beachten!

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Löschwasserversorgung: Die Abdeckung des Grundschatzes ist aufgrund gesetzliche Regelungen durch die Wasserversorgung der Stadtwerke Landshut gewährleistet.
Feuerwehrflächen: Die Mindestanforderungen der technischen Baubestimmungen „Flä-

chen für die Feuerwehr“ (DIN 14090) können im Planungsgebiet eingehalten werden. Feuerwehrezufahrt: Der Abstand von einer Feuerwehrezufahrt zu allen geplanten Gebäuden liegt unter 50 m. Insbesondere die im Rahmen von Nutzungsänderungen relevanten brandschutzrechtlichen Bestimmungen sind im nachgeordneten Verfahren zu berücksichtigen.

2.3 Stadt Landshut - Ref. 3/Abt. 2 - Behindertenbeauftragter mit Benachrichtigung vom 24.04.2017

Aus dem übermittelten Deckblatt ist im Detail nicht erkennbar, ob und in welcher Weise die Belange von Menschen mit Behinderung tatsächlich betroffen sind. Insoweit ist eine weitergehende Äußerung des Behindertenbeauftragten dazu zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Soweit im 1. Untergeschoss Stellplätze errichtet werden, sollte ein angemessener Anteil an Stellplätzen für Menschen mit Behinderung ausgewiesen sein.

Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass Zu- und Durchgänge sowie Freiflächen und speziell öffentliche Flächen barrierefrei gestaltet werden, um Menschen mit Behinderung die Nutzbarkeit in der allgemein üblichen Weise - ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe - zu ermöglichen (siehe Art. 4 BayBGG und Art. 10 Abs. 2 BayBGG).

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderungsplanung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 768/7 der Gemarkung Landshut und beinhaltet im Wesentlichen die bestehende Zeilenbebauung am Kapuzinerweg samt angrenzender Freibereiche bzw. darunterliegender Tiefgaragen. Der seit 01.03.1993 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 00-39a „Zwischen Bauhofstraße - Kapuzinerweg - Am Alten Viehmarkt“, der bis heute die bauplanungsrechtliche Grundlage für die bestehende Bebauung bzw. Nutzung bildet, wird nun durch das vorliegende Deckblatt Nr. 1 geändert. Ziel der Änderung ist es, die aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan stammende Beschränkung der Art der baulichen Nutzung in maßvoller Weise zu öffnen, um durch eine Vergrößerung des Nutzungsmix die Vermarktbarkeit der Geschäftsräume zu fördern und den Standort fortzuentwickeln. Grundsätzlich sind bei der Änderung von Bebauungsplänen die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen (§ 1 BauGB). Auf Grund des bereits bestehenden Baurechts bzw. der bestehenden baulichen Anlagen sind Festsetzungen zur Errichtung von behindertengerechten Stellplätzen und Barrierefreiheit von Zu- oder Durchgängen sowie Freiflächen und öffentlichen Flächen zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr unbedingt möglich bzw. laufen ins Leere. Unabhängig davon erscheint die Nutzbarkeit von Stellplätzen, Zu- und Durchgängen sowie Freiflächen und öffentlichen Flächen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise - ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe jedoch bereits im Bestand möglich: Im Plangebiet werden insgesamt 4 behindertengerechte Stellplätze in Tiefgaragen nachgewiesen, außerdem sind Zu- oder Durchgänge sowie Freiflächen und öffentlichen Flächen im Geltungsbereich der vorliegenden Änderungsplanung barrierefrei errichtet. Zukünftig besteht im nachgeordneten Verfahren, z.B. im Rahmen von Nutzungsänderungen, die Möglichkeit, den Belangen von Menschen mit Behinderung gemäß aktuellen Anforderungen Rechnung zu tragen. Den von der Fachstelle vorgebrachten Einwendungen wird somit vollumfänglich Rechnung getragen.

2.4 Stadt Landshut - Amt für Finanzen - SG Anliegerleistungen und Straßenrecht mit E-Mail vom 24.04.2017

Die beabsichtigte Änderung der bereits im seit 1993 rechtsgültigen Bebauungsplan enthaltenen Festsetzung zu einer „privaten Verkehrsfläche“ dient der Anpassung an den tatsächlich vorhandenen Bestand. Diese Festsetzung ist mit Blick auf die heutige Nutzung und die zu erwartende weitere Entwicklung näher zu betrachten. Aus der Begründung des Bebauungsplanes ergibt sich, dass auf der besagten privaten Verkehrsfläche künftig eine intensivere Nutzung stattfinden soll. Aus diesem Grund sind im Bebauungsplan ortsbaurechtliche Regelungen zur „Möblierung“ im Bereich von gastronomisch oder anderweitig gewerblich zu nutzenden Freiflächen vorgesehen. Darüber hinaus sollen „flankierend“ vertragliche Regelungen getroffen werden. Aus straßenrechtlicher Sicht ist hierzu Folgendes festzustellen:

1. Es handelt sich vorliegend um keine Verkehrsfläche, auf der ausschließlich privater Verkehr stattfindet, sondern eine tatsächlich öffentliche Verkehrsfläche, auf der ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine straßenrechtliche Widmung aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Eigentümers die Benutzung durch jedermann zugelassen ist (faktisch öffentliche Straße). Vorliegend ist aufgrund der neuen Nutzungen mit einer beträchtlichen Zunahme des öffentlichen Verkehrs zu rechnen. Voraussichtlich handelt es sich um einen weiten und anonymen Besucherkreis, der die dortigen Geschäfte und Gastronomiebetriebe aufsucht. Eine solchen Zwecken dienende Verkehrsfläche darf in einem Bebauungsplan grundsätzlich nicht als private Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) festgesetzt werden (vgl. VG München, U.v. 15.7.2008 – M 2 07.1039; OVG Lüneburg, U.v. 29.4.2004 – 1 KN 194/02; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Kommentar, § 9 Rn. 104; Spannowsky, in: Uechtritz/ders. [Hrsg.], BauGB, Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 9 Rn. 41).
2. Abgesehen davon, dass nach Eröffnung eines öffentlichen Verkehrs eine private Verkehrsfläche vom Eigentümer nicht ohne weiteres gesperrt oder der Benutzung durch die Allgemeinheit entzogen werden darf, ist weitgehend ungeklärt, welche Anforderungen bei der Ausübung der Grundrechte der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) auf solchen privaten Verkehrsflächen zu stellen sind. Insbesondere ist fraglich, ob und wie stark das Recht des Grundstückseigentümers („Hausrecht“) eingeschränkt ist, einzelne Personen bei der Nutzung eines solchen privaten Raumes, der funktionell einer öffentlichen Straße gleichkommt, von der Grundrechtsausübung auszuschließen. Hierdurch können sich bei der Ausübung sicherheits- bzw. polizeibehördlicher Befugnisse möglicherweise Probleme ergeben.
3. Eine nur faktisch öffentliche Verkehrsfläche unterliegt nicht den für öffentliche Straßen geltenden straßenrechtlichen Beschränkungen, insbesondere keinem Erlaubnisvorbehalt für Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Entsprechende Erlaubnis- bzw. Zustimmungsvorbehalte können grundsätzlich nicht vertraglich begründet werden. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre (Art. 59 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).
4. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Widmung der Verkehrsfläche zur öffentlichen Straße (Art. 6 BayStrWG) als erforderlich erweisen, stünde dem – abgesehen von der fehlenden dinglichen Verfügungsbefugnis über den Straßengrund – die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche im Bebauungsplan im jetzigen bzw. im geplanten Umfang entgegen. Ohne Erwerb der Verkehrsflächen durch die Stadt Landshut käme bei entsprechender Festsetzung im Bebauungsplan die Widmung zum Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) in Betracht. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Grundstückseigentümer dem für sich und seine Rechtsnachfolger

unwiderruflich zustimmt. Mit Blick auf Sondernutzungen ließe sich hierdurch allerdings nichts gewinnen, weil sich diese an Eigentümerwegen nach bürgerlichem Recht richtet (Art. 56 Abs. 1 BayStrWG), also ausschließlich dem Eigentümer der privaten Verkehrsfläche gegenüber Dritten Ansprüche vermittelt, nicht aber der Stadt Landshut gegenüber dem Eigentümer und Dritten.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplans Nr. 00-39a „Zwischen Bauhofstraße - Kapuzinerweg - Am Alten Viehmarkt“ ist seit 01.03.1993 rechtsverbindlich und bildet bis heute die bauplanungsrechtliche Grundlage für die bestehende Bebauung bzw. Nutzung. Durch die vorgelegte Änderungsplanung findet nun lediglich in einem Teilbereich eine Fortschreibung statt, die einen geringen Anteil an Freiflächen betrifft. Für diese Freiflächen setzt der ursprüngliche Bebauungsplan private Verkehrsfläche bzw. Kerngebiet (MK) fest. Während die Änderungsplanung die ursprünglich als private Verkehrsflächen festgesetzten Flächen unverändert übernimmt, werden ursprünglich als Kerngebiet (MK) festgesetzte Freiflächen nun teilweise als private Verkehrsflächen festgesetzt. Damit wird der mit der ursprünglichen Planung beabsichtigten Zielsetzung gefolgt, die durch entsprechende Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien den öffentlichen Raum klar definierte und somit für die fraglichen Freiflächen eingeschränkte Nutzung vorsah. Dies wird zum einen aus der Genehmigungspraxis der Vergangenheit deutlich, die teilweise auf den fraglichen Freiflächen Schank- und Speisewirtschaften zuließ, zum anderen durch die in Freiflächengestaltung angedeutete Trennung von öffentlichen und privaten Bereichen sowie durch den Gebäudebestand, dessen Haupterschließung vor allem über die umliegenden, gewidmeten Verkehrsflächen, insbesondere den Kapuzinerweg, erfolgt. Ziel der vorliegenden Änderung ist, die aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan stammende Beschränkung der Art der baulichen Nutzung in maßvoller Weise zu öffnen, um durch eine Vergrößerung des Nutzungsmix die Vermarktbarkeit der Geschäftsräume zu fördern, den Standort fortzuentwickeln und die Festsetzungen den heutigen Gegebenheiten anzupassen (Befreiungen). Von einer Nutzungsintensivierung ist dadurch im Vergleich zur ursprünglichen Planung nicht auszugehen, vielmehr kann durch die Änderung dem ursprünglich verfolgten städtebaulichen Konzept besser Rechnung getragen werden. Im Rahmen der bisherigen zwei Behördenbeteiligungen zum vorliegenden Deckblattentwurf und einer Beteiligung zum Entwurf des städtebaulichen Vertrages wurden von Seiten der Fachstelle keinerlei Bedenken geäußert. Mittlerweile wurden bereits drei Schank- und Speisewirtschaften genehmigt, die eine Nutzung der fraglichen Freiflächen beinhalten. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die fraglichen Freiflächen zukünftig von jedermann genutzt, noch öffentliche Verkehre hierauf in beträchtlichem Umfang zunehmen werden. Ein erhebliches öffentliches Interesse an der Nutzung der vorliegend als private Verkehrsflächen festgesetzten Flächen besteht daher nicht. Im Einvernehmen mit der Planungsbegünstigten wurde schließlich ein Möblierungskonzept für die fraglichen Freiflächen - angelehnt an die im besonders schutzwürdigen Ensemblebereich der historischen Innenstadt üblichen Regelungen - Teil der Planung. Von den Ausführungen der Fachstelle unter Ziff. 3 wird Kenntnis genommen, Erlaubnis- bzw. Zustimmungsvorbehalte sind nicht Teil des städtebaulichen Vertrages. Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist die Klärung von behördlichen Befugnissen oder verfassungsrechtlicher Fragen, die die Freiflächen im vorliegenden Geltungsbereich betreffen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Widmung der fraglichen Freiflächen als erforderlich erweisen, sind hierzu nicht kleinräumige, sondern den gesamten Geltungsbereich der ursprünglichen Planung betreffende Lösungen zu verfolgen.

2.5 Stadtwerke Landshut - Netze -
mit Schreiben vom 27.04.2017

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Bebauungsplan Stellung:

Fernwärme/ Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit Schreiben vom 02.05.2017

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00-39a „Zwischen Bauhofstraße – Kapuzinerweg – Am Alten Viehmarkt“ mit Deckblatt Nr. 1, um die aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan stammende Beschränkung der Art der baulichen Nutzung zu öffnen.

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dieser Planung weiterhin nicht entgegen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt - , Landshut
mit Schreiben vom 09.05.2017

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis: Die fachlichen Informationen des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung von Niederbayern wurden bereits in die Unterlagen mit aufgenommen. Diese haben weiterhin Bestand.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung: Keine. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: Keine. Einwendungen: Keine. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen: Keine.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Wasserwirtschaftsamt, Landshut
mit E-Mail vom 10.05.2017

Mit Schreiben vom 13.04.17 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in o.g. Verfahren. Mit den Änderungen besteht Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Vodafone Kabel Deutschland GmbH
mit E-Mail vom 17.05.2017

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.04.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Fachstelle verkennt, dass sie als sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB verpflichtet ist, Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Sie hat Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind - und dazu gehören zweifelsfrei Auskünfte über den vorhandenen Leitungsbestand - zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen einer außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens durchgeführten Abstimmung konnte zwischenzeitlich die Lage der Telekommunikationsanlagen des Netzbetreibers ermittelt werden. Im Ergebnis sind Leitungsanlagen des Netzbetreibers betroffen. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf enthält unter Ziff. 4.6.3 der Begründung Ausführungen zum Umgang mit vorhandenen Leitungsanlagen im Rahmen von Baumaßnahmen und Baumpflanzungen.

2.10 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz
mit E-Mail vom 19.05.2017

Aus Sicht des Immissionsschutzes teilen wir zum oben genannten Bebauungsplan folgendes mit:

Im Bebauungsplanverfahren ist die grundsätzliche Zulässigkeit von Vorhaben zu prüfen. Nach den uns bisher vorliegenden beurteilungsrelevanten Informationen ist die

grundsätzliche Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere Diskotheken, im Plangebiet nicht gegeben.

Wir gehen deshalb davon aus, dass der Plangenehmigungsbehörde neue - uns nicht bekannte - Erkenntnisse vorliegen, welche die grundsätzliche Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere Diskotheken (im festgesetzten Umfang), fachlich ausreichend begründen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es u.a. dessen Festsetzungen nicht widerspricht. Von diesen Festsetzungen können nach Baugesetzbuch im Bebauungsplan Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die sich maßgeblich an bereits bestehenden Gebäude- und Nutzungsparametern orientiert. Im Ergebnis wurden dabei Überschreitungen der gesetzlichen Anforderungen bzw. der TA-Lärm festgestellt, die eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der bestehenden Diskothek nicht ermöglichen. Auf Grund der Tatsache, dass zukünftige Veränderungen an Gebäude- oder Nutzungsparametern nicht auszuschließen sind und sich sowohl im bisherigen Betrieb als auch im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens keine erheblichen Beschwerden i.S. Lärmbelastung ergaben, beinhaltet der vorliegende Bebauungsplanentwurf eine ausnahmsweise Zulässigkeit für Diskotheken bis zu einer Nutzfläche von 160 m² im 1. Untergeschoss des Bauteils A3, wenn sie den Anforderungen an die schalltechnische Verträglichkeit in den im baulichen Verbund stehenden und nachbarschaftlich angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen nachweislich gerecht werden. Die Einhaltung der Ausnahmetatbestände ist im nachgeordneten Verfahren sicherzustellen. Den Belangen des Immissionsschutzes ist somit vollumfänglich Rechnung getragen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Satzungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 00-39a „Zwischen Bauhofstraße - Kapuzinerweg - Am Alten Viehmarkt" vom 28.07.1989 i.d.F. vom 05.06.1992 - rechtsverbindlich seit 01.03.1993 - wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 05.02.2016 i.d.F. vom 31.03.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan und die Begründung vom 31.03.2017 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 21.07.2017

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

